



HVBG

HVBG-Info 01/1989 vom 05.01.1989, S. 0037 - 0038, DOK 143.27

**Rückforderung posthum gezahlter RV-Rente (§ 263 Abs. 1 StGB, § 60 Abs. 1 SGB I) - Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom 14.07.1988 - (257) 56 Js 1268/87 Ls (96/88)**

Rückforderung posthum gezahlter RV-Rente (§ 263 Abs. 1 StGB, § 60 Abs. 1 SGB I);

hier: Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom  
14.07.1988 - (257) 56 Js 1268/87 Ls (96/88) -

Wer vor dem 01.01.1986 für einen Dritten bestimmte Rentenleistungen nach dessen Tod entgegennahm, kann nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zur Offenbarung des Todes gegenüber dem Rentenversicherungsträger rechtlich verpflichtet gewesen sein und - kam er dieser Verpflichtung nicht nach - den Tatbestand des Betruges durch Unterlassen verwirklicht haben. Für die Zeit ab 1.1.1986 ergibt sich eine Rechtspflicht zur Unterrichtung des Rentenversicherungsträgers aus I § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB.

Fundstelle:

Die Angestelltenversicherung 11/1988, S. 469-470